

Meldepflichten für Netznutzer nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Mit Inkrafttreten der Energierechtsänderung zum 23.12.2025 entfällt der beihilferechtliche Vorbehalt gemäß § 68 EnFG zur Umlageprivilegierung nach dem EnFG. Entsprechend findet für die Abrechnung der Netzzumlagen erstmalig das neue Netzzumlagensystem des zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) Anwendung. Fest steht somit, dass die Umlageprivilegierung mit Wirkung ab dem 23.12.2025 in Anspruch genommen werden kann. Ob und inwieweit diese Privilegierung auch für zurückliegende Zeiträume anwendbar ist, ist derzeit rechtlich noch nicht abschließend geklärt.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den damit verbundenen Neuerungen im Hinblick auf die Meldepflichten zur Inanspruchnahme von Umlageprivilegierungen geben und Meldeformulare zur Verfügung stellen, die zwingend zu verwenden sind.

I. Allgemeine Informationen

Das EnFG regelt hauptsächlich die Abwicklung der KWKG- und der Offshore-Netzzumlage, findet hinsichtlich einzelner Privilegierungstatbestände aber auch auf die § 19 StromNEV-Umlage Anwendung. Zur Geltendmachung der Privilegierungstatbestände des EnFG treffen nicht mehr den Letztverbraucher, sondern den Netznutzer gegenüber dem Netzbetreiber verschiedene Mitteilungspflichten. Letztverbraucher der privilegierten Letztverbrauchergruppen B und C sind nur noch hinsichtlich der § 19 StromNEV-Umlage in der Pflicht, ihrem zuständigen Netzbetreiber den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom zu melden.

Der vom EnFG in die Pflicht genommene Netznutzer ist nach § 2 Nr. 8 EnFG:

„derjenige, der die Netznutzung für die Netzentnahme von elektrischer Energie kontrahiert hat und zur Zahlung der Netzentgelte verpflichtet ist“.

Im Regelfall der All-Inclusive-Belieferung ist demnach der Lieferant Netznutzer i. S. d. EnFG und damit zur Einhaltung der Meldepflichten des § 52 EnFG verpflichtet. Nur in den besonderen Fällen, in denen Letztverbraucher mit dem Netzbetreiber einen eigenen Netznutzungsvertrag geschlossen haben (sog. separate Netznutzung), werden diese selbst als Netznutzer angesehen.

Unverändert bleibt auch nach der Übertragung der Vorschriften zur besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) in das EnFG die Zuständigkeitsverteilung zwischen Verteilnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern. So erfolgt die Abwicklung der Privilegierungen für BesAR-Unternehmen weiterhin unmittelbar zwischen Netznutzer bzw. Letztverbraucher und Übertragungsnetzbetreiber.

Bei einem Verstoß gegen die Mitteilungspflichten sieht § 53 EnFG verschiedene Sanktionen vor.

Das EnFG sieht bei Einhaltung der Meldepflichten Privilegierungen bei der Erhebung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage in folgenden Fällen der Netzentnahme vor:

- zum Zwecke der Zwischenspeicherung in bidirektional betriebenen Stromspeichern, in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (§ 21 EnFG)
- für den Einsatz in elektrisch betriebenen Wärmepumpen (§ 22 EnFG)
- zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 23 EnFG)
- zur Herstellung von grünem Wasserstoff (§ 24 EnFG)
- für Schienenbahnen (§ 37 EnFG)
- für elektrisch betriebene Busse im Linienverkehr (§ 38 EnFG) und
- für Landstromanlagen (§ 39 EnFG)

Wichtig:

- Für bidirektional genutzte Ladepunkte (§ 21 Abs. 3 EnFG) möchten wir darauf hinweisen, dass die Privilegierung nur insoweit anwendbar ist, als der aus dem Netz entnommene Strom ganz oder teilweise wieder in das Netz zurückgespeist wird. Wird ein Elektromobil allein als „geschlossenes Verbrauchsgerät mit Akku“ für den normalen Zweck der Elektromobilität eingesetzt, also nur als Verbrauchseinrichtung OHNE Rückspeisung, handelt es sich dagegen um Stromverbrauch des Elektromobils, für welchen keine Umlageprivilegierung gewährt werden kann.
- Für Einrichtungen zur Herstellung von grünem Wasserstoff fehlt es bislang noch an der gem. § 93 EEG notwendigen Rechtsverordnung, die die Anforderungen an die Herstellung grünen Wasserstoffs regelt. Deshalb können Netznutzer deren Erfüllung vorerst nicht nachweisen und die Umlagebefreiung trotz Wegfalls des Beihilfevorbehalts leider noch nicht in Anspruch nehmen.

II. Meldepflichten

Um die Umlageprivilegierung in Anspruch nehmen zu können, sind Sie als Netznutzer verpflichtet, der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH als Ihrem zuständigen Netzbetreiber die nachfolgend aufgeführten Angaben fristgerecht mitzuteilen. Die vollständige und fristgerechte Mitteilung ist entscheidend, um Sanktionen zu vermeiden und die Vorteile der reduzierten Umlage zu nutzen.

1. Allgemeine Mitteilung („Basisangaben“)

Folgende Basisangaben müssen Sie als Netznutzer gem. § 52 Abs. 1 EnFG **unverzüglich** mitteilen:

- Die Angabe, ob und auf welcher Grundlage sich die Umlagen für Netzentnahmemengen an einer bestimmten Entnahmestelle verringern,
- Die Angabe, ob es sich bei dem Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt,
- die Angabe, ob gegen den Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines

- Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen und
- Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verringerung der Umlagen nach den vorstehenden drei Anstrichen weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.

Sofern die unter dem ersten Anstrich genannte Basisangabe, „ob und auf welcher Grundlage sich die Umlagen für Netzentnahmemengen an einer bestimmten Entnahmestelle verringern“ sowie diesbezügliche Änderungen (vgl. Anstrich 4) nicht unverzüglich und spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres mitgeteilt werden, erhöhen sich die eigentlich reduzierten Umlagen für das jeweilige Kalenderjahr (in dem die Mitteilung bereits unverzüglich hätte erfolgen müssen) um 20 Prozentpunkte.

Nicht oder nicht fristgerecht übermittelte Basisangaben zur Eigenschaft als Unternehmen in Schwierigkeit oder zu offenen Rückforderungsansprüchen sowie nicht oder nicht fristgerechte Mitteilungen zu diesbezüglichen Änderungen (vgl. Ziffer 4) führen hingegen zu einem vollständigen Verlust der Privilegierung.

2. Mitteilung privilegierter Strommengen

Bis zum 31.03. des Folgejahres haben Sie als Netznutzer zudem jährlich folgende Angaben zu den privilegierten Strommengen zu melden (§ 52 Abs. 2 EnFG):

- die Entnahmestellen, an denen Netzentnahmen mit verringerten Umlagen anfallen,
- die Letztverbraucher, zu deren Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagepflicht erfolgt,
- den Grund der Umlageprivilegierung,
- die aus dem Netz entnommenen Strommengen, jeweils aufgeschlüsselt nach Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Privilegierungstatbestand ggf. weitere Meldeinhalte bei Schätzung (§ 46 EnFG) sowie Umlageprivilegierungen bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen.

Eine nicht oder nicht fristgerecht bis zum 31.03. des Folgejahres erfolgte Meldung der privilegierten Strommengen führt ebenfalls zu einem vollständigen Verlust der Umlageprivilegierung.

III. Elektronische Übermittlung, § 54 EnFG

Die mitzuteilenden Angaben sind zwingend elektronisch unter Verwendung der beigefügten Formularvorlagen an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: _

zaehleranmeldung-strom@sw-netz.de

Betreff: Mitteilung gem. § 52 EnFG

Die Nichtverwendung der Formvorlagen gilt als Nicht-Abgabe der Mitteilungen.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte ebenfalls an die o. g. E-Mail-Adresse.

Initialabfrage für die Umlageprivilegierung gem. § 52 Abs. 1 EnFG für Netznutzer

Bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und zurückschicken an

zaehleranmeldung-strom@sw-netz.de

Betreff: Umlagenprivilegierung - § 52 Abs. 1 EnFG

Mitteilung des Netznutzers _____
für

Letztverbraucher: _____

Entnahmestelle: _____

Marktlotation: _____

Für den o.g. Letztverbraucher verringern sich an der o.g. Entnahmestelle die Umlagen nach

§ 21 EnFG (bidirektional betriebene Stromspeicher, bidirektionale Ladepunkte, Speichergase, Netzverluste)	<input type="checkbox"/>
§ 22 EnFG (elektrische betriebene Wärmepumpen)	<input type="checkbox"/>
§ 23 EnFG (Verstromung von Kuppelgasen)	<input type="checkbox"/>
§ 25 EnFG (Herstellung von grünem Wasserstoff)	<input type="checkbox"/>
§ 37 EnFG (Schienenbahnen)	<input type="checkbox"/>
§ 38 EnFG (Verkehrsunternehmen mit elektrischen betriebenen Bussen im Linienverkehr)	<input type="checkbox"/>
§ 39 (Landstromanlagen)	<input type="checkbox"/>

Der Netznutzer versichert, dass die gemachten Angaben korrekt sind. Nachweise über das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzungen werden auf Anforderung nachgereicht.

Wir bestätigen hiermit, dass es sich bei uns als separatem Netznutzer bzw. dem o. g. Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 20 EnFG handelt und keine offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Relevante Änderungen teilen wir dem Netzbetreiber, der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, mit, einschließlich des Zeitpunktes, zu dem diese Änderungen eingetreten sind.

Ort, Datum Unterschrift, Stempel (Netznutzer)

Stand: 27.01.2026

Jahresmeldung zur Inanspruchnahme von Privilegien gem. § 52 Abs. 2 EnFG für Netznutzer

Bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und **spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres** zurückschicken an

zaehleranmeldung-strom@sw-netz.de

Betreff: Umlagenprivilegierung - § 52 Abs. 1 EnFG

Mitteilung des Netznutzers _____
für

Letztverbraucher: _____

Entnahmestelle: _____

Marktlotation: _____

Abrechnungsjahr		
Zeitraum von bis (wenn Zeitraum vom Kalenderjahr abweicht)		
Netzentnahme im Abrechnungsjahr insgesamt		
Privilegierungstatbestand (Zutreffendes bitte ankreuzen)		Privilegierte Strommenge
§ 21 EnFG (bidirektional betriebene, Stromspeicher, bidirektionale Ladepunkte, Speichergase und Netzverluste)	<input type="checkbox"/>	kWh
§ 22 EnFG (elektrische betriebene Wärmepumpen)	<input type="checkbox"/>	kWh
§ 23 EnFG (Verstromung von Kuppelgasen)	<input type="checkbox"/>	kWh
§ 25 EnFG (Herstellung von grünem Wasserstoff) Entsprechendes Testat gem. § 52 Abs. 3 EnFG wird beigefügt.	<input type="checkbox"/>	kWh
§ 37 EnFG (Schienenbahnen)	<input type="checkbox"/>	kWh
§ 38 EnFG (Verkehrsunternehmen mit elektrischen betriebenen Bussen im Linienverkehr)	<input type="checkbox"/>	kWh
§ 39 EnFG (Landstromanlagen)	<input type="checkbox"/>	kWh
Sind sämtliche Strommengen mit einer mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen erfasst oder abgegrenzt worden?	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein

Der Netznutzer versichert, dass die gemachten Angaben korrekt sind. Nachweise über das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzungen werden auf Anforderung nachgereicht.

Hinweis: Nur für Letztverbraucher, die über einen Begrenzungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verfügen, verschiebt sich die eingangs genannte Frist auf den 31.05.2024.

Ort, Datum Unterschrift, Stempel (Netznutzer)